

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 41/12 B

L 13 VG 80/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 28 VG 39/11 (SG Köln)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landschaftsverband Rheinland - Dezernat 7 - Soziales/Integration,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

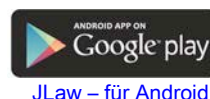
Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im vorgenannten Urteil Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin
C , K , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.4.2012 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit grundsätzlicher Bedeutung sowie dem Vorliegen von Verfahrensmängeln begründet. Außerdem beantragt die Klägerin für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer prozessbevollmächtigten Rechtsanwältin.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*).
- 4 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin hat in keiner Weise deutlich gemacht, welche Rechtsfragen sie aus welchen Gründen für höchstrichterlich klärungsbedürftig hält. Sie verkennt insbesondere, dass es nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein kann, ob die Vorinstanz richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung



des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.

- 6 Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel sein, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 3, 20, 31; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6*). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllen kann, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur dann vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung ausdrücklich aufrechterhalten worden ist. Davon ist nur dann auszugehen, wenn er als solcher zur Niederschrift der mündlichen Verhandlung wiederholt worden ist oder im Urteil des LSG erwähnt wird (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13*).
- 7 Die in der mündlichen Berufungsverhandlung anwaltlich vertretene Klägerin räumt selbst ein, dass sie einen mit Schriftsatz vom 2.4.2012 wiederholten Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung des LSG nicht zur Sitzungsniederschrift gestellt habe. Sie übersieht, dass ein solches Unterlassen nur bei unvertretenen Beteiligten nicht dahin gewertet werden kann, dass der Beweisantrag nicht weiterverfolgt werden soll (*vgl zB BSG Beschluss vom 6.10.2011 - B 9 VG 18/10 B - RdNr 8*).
- 8 Da die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin keinen Erfolg hat, kann ihr auch keine Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Rechtsanwältin bewilligt werden (*vgl § 73a Abs 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

